

Wenn Lehrkräfte gefährlich werden

Unterrichtsverbot Was tun, wenn eine Lehrperson gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern gewalttätig oder sexuell übergriffig wird? Im Baselbiet kann die zuständige Behörde eine Kündigung verfügen. Da der Kanton aber keine Berufsausübungsbewilligung kennt, kann er diese auch nicht entziehen. Kommt hinzu, dass Lehrpersonen, die in einem Kanton ein Unterrichtverbot erhalten haben, theoretisch anderswo weiter unterrichten können.

Um diesen Missstand zu beheben, hat der Landrat am Donnerstag in zweiter Lesung eine Revision des Bildungsgesetzes beschlossen. Neu kann im Kanton die Unterrichtstätigkeit aufgrund schwerwiegender Verfehlung und begangener Verbrechen befristet oder dauerhaft durch die Bildungsdirektion entzogen werden. Wer ein Verbot erhält, landet auf der nationalen «schwarzen Liste».

Doch der neue Paragraf ist nicht unumstritten. Denn der Kriterienkatalog, der zu einem Ausschluss führen kann, umfasst nicht nur strafrechtlich verurteilte Vergehen und Verbrechen. Auch eine Suchterkrankung oder psychische Probleme können zu einem Berufsausübungsvorbot führen, falls dadurch die Eignung zu unterrichten massiv eingeschränkt wird.

Für SP-Landrätin Ronja Jansen mag diese Ausweitung zwar gut gemeint sein, sie hält diese aber für juristisch nicht haltbar. In Fällen, in denen es nicht um den Schutz von Kindern gehe, fehle die Dringlichkeit, eine so schwerwiegende Massnahme wie ein Berufsverbot ohne rechtsstaatlich gesichertes Verfahren zu ermöglichen.

Regierungsrätin Monica Gschwind (FDP) hält diesen «Auffangtatbestand» hingegen für notwendig, um auch Lehrpersonen vom Unterricht ausschliessen zu können, die sich zwar nicht schuldhaft verhalten, aber durch eine schwerwiegen- de Erkrankung die Schülerinnen und Schüler potenziell gefährden. In solchen Fällen sei aber ein Arztzeugnis notwendig, versichert Gschwind. (mes)